

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

A. Problem

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989, läuft am 31. Dezember 1991 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs wird bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2404), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
2. Artikel 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. November 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Das Gesetz zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) gilt nur befristet. Seine Geltungsdauer ist zuletzt mit Gesetz vom 22. Dezember 1989 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1991 verlängert worden.

Die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1989 zu einer Verlängerung des Entlastungsgesetzes veranlaßt haben, bestehen fort.

Das Entlastungsgesetz sollte nach seiner ursprünglichen Intention die Entlastung des Bundesfinanzhofs bis zu einer umfassenden Neuordnung des Prozeßrechts sicherstellen. Diese Neuordnung hat bisher nicht verwirklicht werden können. Daher ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Entlastungsgesetzes erforderlich.

1997-1998